

Satzung zur Regelung der Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg (Kindertageseinrichtungs-Benutzungssatzung)

Aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Rettenbach a.Auerberg folgende Satzung:

Erster Teil:
Allgemeines

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) ¹Die Gemeinde betreibt ihre Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung. ²Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinn des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und deren Ausführungsbestimmungen (AV BayKiBiG).
- (3) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind
 - a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG, für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und
 - b) der Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG, für Kinder überwiegend ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung.
- (4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignetes pädagogisches Personal (Ergänzungskräfte und Fachkräfte) sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Personensorgeberechtigte

¹Personensorgeberechtigte sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII Personen, denen nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht. ²Die Personensorge ist Teil der elterlichen Sorge. ³Sie ist in Anlehnung an § 1626 Abs. 1 BGB definiert. ⁴Danach haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). ⁵Personenberechtigt können auch sein:

- die getrenntlebenden Eltern oder ein Elternteil allein (§ 1626a BGB)
- die Adoptiveltern (§ 1754 Abs. 3 BGB)
- der Vormund (§ 1793 BGB) oder
- ein Ergänzungspfleger (§ 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB).

§ 5 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 01. September des Kalenderjahres und endet am 31. August des Folgejahres.

Zweiter Teil:
Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 6 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. ²Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. ³Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz, § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG i. V. m. dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) ist für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zwingende Voraussetzung.
- (3) ¹Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt für das kommende Betreuungsjahr jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. ²Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist in Ausnahmefällen möglich.
- (4) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten die Kernzeit sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten. ⁴Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 12).
- (5) Die Änderung der Buchungszeiten ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 7 Aufnahme

- (1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. ²Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Gruppe innerhalb der Kindertageseinrichtung. ³Die Einrichtungsleitung teilt die Entscheidung im Auftrag der Kommunalverwaltung Rettenbach a.Auerberg den Personensorgeberechtigten zeitnah mit.
- (2) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zum September. ²Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird eine Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Kinder, die in der Gemeinde wohnen
 2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 3. Kinder, die die Kindertagesstätte ab September besuchen,
 4. Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig sind,
 5. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 6. Kinder, deren beide Personenberechtigte berufstätig sind,
 7. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
- ³Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. ²Kinder aus dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg erhalten dabei den Vorzug. ³Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ⁴Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.
- (5) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf schriftlichen Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 8 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss § 9 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte § 1 Abs. 3 gehört.
- (2) ¹Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde. ²Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. ³Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum 31.08. möglich. ⁴Eine Abmeldung für den Monat August für die Betreuung ist unzulässig.

§ 9 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

§ 10 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

Vierter Teil:
Sonstiges

§ 11 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren nach der Maßgabe der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Gemeinde Rettenbach a. Auerberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Mittagessen

- (1) ¹Die Öffnungszeiten und Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde oder von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.
²Dies insbesondere auch für die Kernzeit der Kindertageseinrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 5 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (z. B. durch Aushang) bekannt gegeben.

- (4) ¹Für die Kinder der Kindertagesstätte wird ein Mittagessen angeboten. ²Die Kosten hierfür sind von den Personenberechtigten zu tragen und fallen zusätzlich zu den Benutzungsgewühren an.

§ 13 Mindestbuchungszeiten

¹Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

- a) die Kinderkrippe: 15 Stunden pro Woche
- b) den Kindergarten: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

²In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. ³Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen. ⁴Bring- und Abholzeiten sollen hierbei bei der Buchung berücksichtigt werden.

§ 14 Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) ¹Die Kindertageseinrichtung kann seine Erziehungs- und Bildungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten Sorge zu tragen. ³Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die Elterngespräche bei Bedarf zu nutzen.
- (3) ¹Elternabende finden mehrmals im Jahr statt. ²Die Termine und Informationen werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. ³Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 15 Betreuung auf dem Wege

¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. ²Sollte ihr Kind von einer anderen Person, die mindestens 14 Jahre alt sein muss, von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden, haben die Personensorgeberechtigten dies gegenüber der Kindertageseinrichtung schriftlich zu erklären. ³Diese Person ist namentlich zu benennen. ⁴Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich vor Ende der Öffnungszeit abgeholt werden.

§ 16 Unfallversicherungsschutz

¹Kinder der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Das durch den Betreuungs-

vertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. ³Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 17 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) ¹Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Kindertagesstätte nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. ²Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (4) ¹Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten. ²Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartenbenutzungssatzung vom 19.11.2018 außer Kraft.

Rettenbach a.Auerberg, 25.07.2022

Gemeinde Rettenbach a.Auerberg

i.O. gez.

Reiner Friedl
Erster Bürgermeister

[Dienstsiegel]

i.A. online zur Verfügung gestellt
Schüler 30.09.2025
Geschäftsleiter
Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.